



Information:

Genehmigungssystem für Rebplantungen - Aktuelle Änderungen

Wiederbepflanzungen

- Pflanzrechte, die über den normalen Umtrieb, d.h. durch Rodung einer bestockten Rebfläche entstehen, haben gem. Änderung des Weingesetzes vom 11.01.2026 einen Bestand von max. **fünf auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahren**. Innerhalb dieser Frist muss der Antrag auf Wiederbepflanzung beim Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat V 51.2 Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville gestellt werden. Ansonsten verfallen die Pflanzrechte und sind nicht mehr nutzbar.
- Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2026/471 („EU-Weinpaket“) gelten Wiederbepflanzungsgenehmigungen **acht Weinwirtschaftsjahre ab dem Weinwirtschaftsjahr, in dem sie erteilt wurden**.
- Gegen Erzeuger, die eine Wiederbepflanzungsgenehmigung während der Gültigkeitsdauer nicht in Anspruch genommen haben, werden **keine Verwaltungssanktionen** verhängt.
- Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf acht Weinwirtschaftsjahre sowie der Wegfall der Sanktionierung gelten seit dem 18.03.2026 für alle neuen sowie für alle zu diesem Tag noch gültigen Wiederbepflanzungsgenehmigungen.
- ***Die im Weinjahr 2025/2026 zugestellten Genehmigungsbescheide für Wiederbepflanzungen werden hinsichtlich der neuen Gültigkeitsdauer nach Inkrafttreten der Weingesetzänderung rückwirkend angepasst.***

Neuanpflanzungen

- Neuanpflanzungsrechte können bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Zeitraum vom 01.01. bis zum letzten Tag des Monats Februar beantragt werden. Hierfür werden Antragsformulare von der BLE ausgegeben (Link siehe unten). Über den Antrag ist seitens der BLE bis zum 31.07. des Jahres der Antragstellung zu entscheiden.
- Die Genehmigung gilt **drei Weinwirtschaftsjahre ab dem Weinwirtschaftsjahr, in dem sie erteilt wurde**.
- Die zuständige Landesbehörde (hier: Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2 Weinbau) erhält eine Kopie der Bescheide und überwacht deren Einhaltung. Dazu ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin eine Mitteilung zur Fortschreibung der Weinbaukartei vorzulegen.
- **Neuanpflanzungsgenehmigungen, die vor dem 01.01.2025 erteilt wurden, können komplett oder auch teilweise sanktionsfrei zurückgegeben werden. Die sanktionsfreie Rückgabe ist nur möglich, wenn eine Mitteilung über die Nichtnutzung vor Ablauf der Genehmigung und spätestens bis zum 31.12.2026 an die zuständige Landesbehörde (hier: Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2 Weinbau) erfolgt.**

Ausführliche Informationen zum Genehmigungssystem entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.ble.de/pflanzrechte-wein>

Hinweis

Grundsätzlich ist vor der Antragstellung zu prüfen, dass der Wieder-/ Neuanpflanzung auf der beantragten Fläche keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Dies setzt die Beteiligung weiterer Fachbehörden (z.B. Naturschutzbehörde, Flurbereinigungsbehörde) voraus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2026/471, Verordnung (EU) 1308/2013; Delegierte Verordnung (EU) 2018/273; Durchführungsverordnung (EU) 2018/274, Weingesetz und Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung in der jeweils gültigen Fassung.

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat V 51.2 Weinbau

Team Weinbaukartei

Tel. 06123/9058-40

weinbaukartei@rpda.hessen.de

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/weinbaukartei>